

**Prüfungs- und Studienordnung
der Universität Heidelberg für die
Diplomstudiengänge Übersetzer/Dolmetscher¹
und zur Erlangung des
Diplomgrades eines Akademisch geprüften Übersetzers**

vom 20. Oktober 1995

I. Allgemeiner Teil

§ 1 Zweck der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung für Übersetzer/Dolmetscher bildet den berufsqualifizierenden Abschluß der Diplomstudiengänge Übersetzer/Dolmetscher an der Universität Heidelberg. Durch die Diplomprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat für den Übergang in die Berufspraxis fundierte Fachkenntnisse erworben hat, die Zusammenhänge seines Faches überblickt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden.
- (2) Die Regelstudienzeit in den Studiengängen Übersetzer/Dolmetscher beträgt 8 Semester. Hierin ist die für die Anfertigung der Diplomarbeit benötigte Zeit enthalten.
- (3) Durch die Prüfung zur Erlangung des Diplomgrades eines Akademisch geprüften Übersetzers wird festgestellt, ob der Kandidat die für eine Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.
- (4) Die Regelstudienzeit im Studiengang Akademisch geprüfter Übersetzer beträgt 6 Semester.

§ 2 Diplomgrad

Ist die Abschlußprüfung bestanden, wird durch die Neuphilologische Fakultät der Diplomgrad eines/einer Diplom-Übersetzers/Diplom-Übersetzerin, Diplom-Dolmetschers/Diplom-Dolmetscherin bzw. ei-

1

Soweit diese Prüfungs- und Studienordnung bei der Bezeichnung von Personen ausschließlich die männliche Form verwendet (z.B. Übersetzer, Dolmetscher, Prüfer etc.) schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion mit ein.

nes/einer Akademisch geprüften Übersetzers/Übersetzerin verliehen.

§ 3 Gliederung des Studiums und der Prüfung

- (1) Gegenstand des Grundstudiums bis zur Diplom-Vorprüfung, des Hauptstudiums und der Diplomprüfung für Übersetzer/Dolmetscher sind zwei Fremdsprachen jeweils in Beziehung zur Grundsprache sowie Sprach- und Übersetzungswissenschaft, kulturwissenschaftliche Auslandsstudien und ein Ergänzungsfach. Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt innerhalb von 7 Semestern für Übersetzer höchstens 160 und für Dolmetscher höchstens 170 Semesterwochenstunden.
- (2) Gegenstand des Hauptstudiums und der Abschlußprüfung für Akademisch geprüfte Übersetzer sind eine Fremdsprache in Beziehung zur Grundsprache sowie Sprach- und Übersetzungswissenschaft und ein Ergänzungsfach. Das Grundstudium entspricht § 3 Abs. 1. Der zeitliche Gesamtumfang der für einen erfolgreichen Studienabschluß erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt für Akademisch geprüfte Übersetzer höchstens 115 Semesterwochenstunden.
- (3) Als erste oder zweite Fremdsprache können gewählt werden:

Englisch,
Französisch,
Italienisch,
Portugiesisch,
Russisch,
Spanisch;

Grundsprache ist Deutsch.

Für die Prüfung im Ergänzungsfach kann ein an der Universität Heidelberg hinreichend vertretenes Teilgebiet aus dem Bereich der Rechtswissenschaft, der Wirtschaftswissenschaften, der Technik sowie der Medizin gewählt werden.

- (4) Bis zum Ende des zweiten Semesters ist eine Orientierungsprüfung abzulegen. Diese findet studienbegleitend statt und besteht aus der erfolgreichen Teilnahme an den Lehrveranstaltungen "Sprachwissenschaftliche Grundlagen/Übersetzungswissenschaft (erste Fremdsprache)" sowie "Phonetik/Erweiterung der Sprechkompetenz (erste Fremdsprache)". Die erfolgreiche Teilnahme umfasst bei den Sprachwissenschaftlichen Grundlagen/Übersetzungswissenschaft eine Klausur von 60 Minuten Dauer und bei der Phonetik /Erweiterung der Sprechkompetenz eine

mündliche Prüfung von 15 Minuten Dauer, die mit mindestens ausreichend (4,0) bewertet worden sind. Die Orientierungsprüfung kann, wenn sie nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, einmal im darauf folgenden Semester wiederholt werden. Wer die Orientierungsprüfung nicht spätestens bis zum Ende des dritten Semesters erbracht hat, verliert den Prüfungsanspruch, es sei denn, die Fristüberschreitung ist vom Studierenden nicht zu vertreten.

- (5) Der Diplomprüfung/Abschlußprüfung für Akademisch geprüfte Übersetzer geht die Diplom-Vorprüfung voraus.
- (6) Die Diplom-Vorprüfung ist in allen Fächern bis zum Ende des vierten Fachsemesters abzulegen. Der Prüfungsanspruch geht verloren, wenn die Diplom-Vorprüfung einschließlich etwaiger Wiederholungsprüfungen nicht bis zum Beginn der Vorlesungszeit des siebten Fachsemesters abgelegt ist, es sei denn, daß der Studierende die Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat. Hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß auf Antrag des Studierenden.
- (7) Studierende, die nicht in der Lage sind, aufgrund der Hochschulzugangsberechtigung den Nachweis über ausreichende Sprachkenntnisse zur Aufnahme des Grundstudiums (mindestens dreijähriger Gymnasialunterricht) in den Sprachen Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch zu erbringen, müssen diese Kenntnisse während der ersten beiden Semester in speziellen Lehrveranstaltungen (Propädeutika) erwerben. Die erfolgreiche Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen ist innerhalb dieser Frist durch eine schriftliche oder mündliche Prüfung nachzuweisen, die einmal wiederholt werden kann. Das Propädeutikum als solches ist nicht wiederholbar; die Prüfung kann einmal wiederholt werden. Studienzeiten, die für den Erwerb dieser Fremdsprachen verwendet werden, werden bis zu zwei Semester nicht auf die Regelstudienzeit angerechnet. Der Nachweis von Sprachkenntnissen Italienisch, Niederländisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch kann auf andere Weise erfolgen; hierüber entscheidet der Prüfungsausschuß. Die erfolgreiche Teilnahme an den für den Erwerb der Sprachkenntnisse vorgesehenen Lehrveranstaltungen (Propädeutika) ist erforderlich, um das Grundstudium dieser Sprache fortzusetzen.
- (8) Das Hauptstudium für Dolmetscher beginnt nach der Diplom-Vorprüfung mit einer einsemestrigen Einführungsveranstaltung in Theorie und Methodik des Dolmetschens sowie Grundlagen der rhetorischen Kommunikation (Dolmetscherpraktikum), die Teil des Hauptstudiums ist. Der Nachweis über den erfolgreichen Abschluß dieses Dolmetscherpropädeutikums ist Voraussetzung für die weitere Teilnahme an der Dolmetscherausbildung.

§ 4 Prüfungsausschuß

- (1) Für die Organisation und Durchführung der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuß gebildet. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und drei weiteren Mitgliedern. Für den Fall, daß eines der drei weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses an der Ausübung seines Amtes verhindert sein sollte, wird für diese jeweils ein Stellvertreter bestellt. Die Mitglieder sollen nach Möglichkeit unterschiedliche Sprachen vertreten. Der Ausschuß kann sich von geeigneten Vertretern der Sprachen beraten lassen, die nicht durch Mitglieder im Prüfungsausschuß vertreten sind. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre. Wiederbestellung ist möglich. Der Prüfungsausschuß trifft, soweit nicht andere Zuständigkeiten ausdrücklich vorgesehen sind, die nach dieser Prüfungsordnung erforderlichen Entscheidungen.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden auf Vorschlag des Instituts für Übersetzen und Dolmetschen von dem Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät aus dem an dem Institut für Übersetzen und Dolmetschen hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen Personal bestellt. Der Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie ein weiteres Mitglieder müssen Professoren sein.
- (3) Der Prüfungsausschuß achtet darauf, daß die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er berichtet regelmäßig der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungs- und Studienzeiten einschließlich der tatsächlichen Bearbeitungszeiten für die Diplomarbeit sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht ist in geeigneter Weise durch die Hochschule offenzulegen.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.

§ 5 Prüfer und Beisitzer, Prüfungskommissionen

- (1) Der Prüfungsausschuß bestellt für jeden Termin und jedes Fach die Prüfer und Beisitzer. Sämtliche an der Prüfung eines Kandidaten beteiligten Prüfer und Beisitzer bilden eine Prüfungskommission.
- (2) Zur Abnahme der Diplomprüfung und Diplom-Vorprüfung werden Professoren, Hochschul- und Privatdozenten bestellt. Wissenschaftlichen Mitarbeitern kann nach langjähriger, erfolgreicher Lehrtätigkeit auf ihren Antrag vom Fakultätsrat der Neuphilologischen Fakultät die Prüfungsbezugnis erteilt werden. Wissenschaftliche Assistenten, wissenschaftliche Mitarbeiter, Lehrbeauftragte und Lehrkräfte für besondere Aufgaben können nur dann ausnahmsweise zu Prüfern bestellt werden, wenn Pro-

fessoren, Hochschul- und Privatdozenten nicht in genügendem Ausmaß zur Verfügung stehen. Zu Beisitzern können darüberhinaus auch andere Mitglieder der Universität Heidelberg bestellt werden, sofern Sie die Diplomprüfung für Übersetzer/Dolmetscher oder eine gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, daß dem Kandidaten die Namen der Prüfer rechtzeitig bekanntgegeben werden.
- (4) Die mündlichen Prüfungen werden von einem Prüfer in Gegenwart eines Beisitzers abgenommen; die übrigen Kommissionsmitglieder können anwesend sein. Der Beisitzer fertigt über den Verlauf der mündlichen Prüfung eine Niederschrift an, in der die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung enthalten sind, die von Prüfer und Beisitzer unterzeichnet ist und beim Prüfungsausschuß verbleibt.
- (5) Die mündlichen Prüfungen im Dolmetschen werden von einer Prüfungskommission für das Dolmetschen abgenommen, die vom Prüfungsausschuß eingesetzt wird. Die Kommission besteht aus je einem Vertreter der Sprachen Englisch, Französisch, Italienisch, Portugiesisch, Russisch und Spanisch sowie einem Vertreter der Sprachwissenschaft. Der Vorsitzende der Kommission muß Professor sein, der zugleich sein Fach als Prüfer und Kommissionsmitglieder vertritt. Außerdem gehören der Kommission zwei weitere Vertreter des jeweiligen Prüfungsfaches an. Ist der Vorsitzende zugleich Prüfer, tritt nur noch ein weiterer Vertreter des jeweiligen Prüfungsfaches hinzu.
- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (7) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungstermin der gleichen Prüfung unterziehen wollen, können im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer bei mündlichen Prüfungen zugelassen werden. Aus wichtigen Gründen oder auf Antrag des Prüfungskandidaten ist die Öffentlichkeit auszuschließen. Die Zulassung der Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 6 Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen im Studiengang Übersetzer/Dolmetscher und im Studiengang zur Erlangung des Diplomgrades eines Akademisch geprüften Übersetzers an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des

Hochschulrahmengesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Dasselbe gilt für Diplom-Vorprüfungen. Soweit die Diplom-Vorprüfung Fächer nicht enthält, die an der Universität Heidelberg Gegenstand der Diplom-Vorprüfung, nicht aber der Diplomprüfung sind, ist eine Anerkennung mit Auflagen möglich. Die Anerkennung von Teilen der Diplomprüfung kann versagt werden, wenn mehr als die Hälfte der Fachprüfungen oder die Diplomarbeit anerkannt werden soll.

- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Diplomstudienganges Übersetzer/Dolmetscher und Akademisch geprüfter Übersetzer im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend. Für Berufsakademien gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten - soweit die Notensysteme vergleichbar sind- zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungsordnung in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist zulässig.
- (5) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Die Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 7 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von

der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuß unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.
- (3) Versucht der Kandidat, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Der Kandidat kann innerhalb einer Frist von 2 Wochen verlangen, daß die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuß überprüft werden.

II. Diplomvorprüfung

§ 8 Zweck der Prüfung

Durch die Diplom-Vorprüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat in den sprachlichen Fächern über die nötigen Kenntnisse verfügt, um das Hauptstudium aufnehmen zu können.

§ 9 Zulassung

- (1) Zur Diplom-Vorprüfung kann nur zugelassen werden, wer
 1. das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung besitzt;
 2. an den in Abs. 2 genannten Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen hat;
 3. seinen Prüfungsanspruch für diesen Studiengang nicht verloren hat.

- (2) Der Antrag auf Zulassung zur Diplom-Vorprüfung ist schriftlich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:
1. ein Lebenslauf mit aktuellem Lichtbild;
 2. ein Nachweis gemäß Abs. 1 Ziffer 1.;
 3. eine Erklärung darüber, ob der Kandidat bereits eine Diplomvorprüfung oder eine Diplomprüfung in derselben Fachrichtung nicht bestanden hat oder den Prüfungsanspruch verloren hat;
 4. Nachweise über die ordnungsgemäße Durchführung des Grundstudiums in Form von je einem Schein über erfolgreiche Teilnahme an einem Proseminar oder einer Übung zu folgenden Gegenständen:
 - a) Sprachwissenschaftliche Grundlagen/Übersetzungswissenschaft (entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 4)
 - b) Übersetzen (erste Fremdsprache als Zielsprache)
 - c) Kulturwissenschaftliche Auslandsstudien (erste Fremdsprache)
 - d) Kulturwissenschaftliche Auslandsstudien (zweite Fremdsprache)
 - e) Phonetik/Erweiterung der Sprechkompetenz (erste Fremdsprache)(entfällt bei Nachweis der erfolgreich abgelegten Orientierungsprüfung gem. § 3 Abs. 4)
 - f) Phonetik/Erweiterung der Sprechkompetenz (zweite Fremdsprache)
 - g) Erweiterung der grundsprachlichen Kompetenz (Textanalyse und Stilkunde)
 5. das Studienbuch.
- (3) Ist es dem Kandidaten nicht möglich, eine nach Abs. 2 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizubringen, kann der Prüfungsausschuß gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (4) Der Kandidat muß mindestens in seinem letzten Studiensemester vor der Prüfung an der Universität Heidelberg eingeschrieben gewesen sein. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß Ausnahmen zulassen.

§ 10 Zulassungsverfahren

- (1) Aufgrund der eingereichten Unterlagen entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses über die Zulassung.
- (2) Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn
 1. die Unterlagen unvollständig sind oder
 2. die für die Zulassung im übrigen festgelegten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 3. der Kandidat die Diplom-Vorprüfung oder die Diplomprüfung für Übersetzer/Dolmetscher in demselben Studiengang bei identischer Fächerkombination an einer wissenschaftlichen Hochschule im Geltungsbereich des Grundgesetzes endgültig nicht bestanden oder
 4. der Kandidat den Prüfungsanspruch verloren hat.

§ 11 Umfang und Art der Prüfung

- (1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus
 1. schriftlichen Prüfungsleistungen (Aufsichtsarbeiten)
 - a) Übersetzung aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache;
 - b) Übersetzung aus der Grundsprache in die erste Fremdsprache;
 - c) Übersetzung aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache;
 - d) Übersetzung aus der Grundsprache in die zweite Fremdsprache.Für jede Übersetzungsleistung steht eine Bearbeitungszeit von zwei Stunden zur Verfügung;
 2. einer mündlichen Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Grundlagen der Sprach- und Übersetzungswissenschaft auf der Basis eines Textes der ersten Fremdsprache.
- (2) Alle Prüfungsleistungen müssen innerhalb eines Prüfungstermins erbracht werden. Die Möglichkeit der Anrechnung von Prüfungsleistungen nach § 15 Abs. 2 bei einer Wiederholungsprüfung bleibt davon unberührt.

§ 12 Durchführung der Prüfung

- (1) Die Prüfungen finden einmal im Semester statt. Für die schriftliche Prü-

fung erhält jeder Kandidat vom Prüfungsausschuß eine Prüfungsnummer, die er bei allen Arbeiten statt seines Namens anzugeben hat. Auf jeder Prüfungsarbeit sind außerdem Prüfungstag und Prüfungsfach sowie die zugelassenen Hilfsmittel zu vermerken.

- (2) Während der schriftlichen Prüfung muß stets mindestens ein Mitglied einer Prüfungskommission im Prüfungszimmer anwesend sein. Der Prüfungsraum darf von den Kandidaten nur einzeln und nur mit Genehmigung des Aufsichtsführenden verlassen werden.
- (3) Über den Verlauf der schriftlichen Prüfung ist von den Aufsichtsführenden eine Niederschrift anzufertigen und zu unterzeichnen. Darin sind aufzunehmen:
 - a) Namen der Aufsichtsführenden;
 - b) Namen der Kandidaten;
 - c) Vermerke über Beginn und Ende der Arbeitszeit, über Unterbrechungen der Prüfungen mit Angabe der Gründe und über vorübergehende Abwesenheit von Kandidaten unter Angabe der Zeit;
 - d) die Abgabezeit bei vorzeitiger Abgabe von Prüfungsarbeiten;
 - e) Vermerke über besondere Vorkommnisse.

§ 13 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Die schriftlichen Arbeiten werden unter Wahrung der Anonymität der Kandidaten von zwei durch den Prüfungsausschuß bestellten Prüfern des betreffenden Fachs beurteilt. Einer der Prüfer muß Professor sein. Als Note für die Prüfungsleistung wird das arithmetische Mittel der Notenvorschläge der Prüfer festgesetzt; Abs. 5 gilt entsprechend.
- (2) Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt; Abs. 5 gilt entsprechend.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierteren Bewertung der Leistungen können Zwischenwerte dadurch gebildet werden, daß die Notenziffern um 0,3 herunter- oder heraufgesetzt werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

- (4) Die Diplom-Vorprüfung ist bestanden, wenn bei allen Prüfungsleistungen mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht worden ist.
- (5) Für die bestandene Diplom-Vorprüfung wird eine Gesamtnote festgesetzt. In die Gesamtnote gehen alle schriftlichen und mündlichen Prüfungsleistungen ungerundet mit gleicher Gewichtung ein. Die Gesamtnote der Diplom-Vorprüfung lautet:

bei einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut;
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

Bei der Bildung der Fachnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

§ 14 Negativentscheidungen

Ablehnende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 15 Wiederholung der Diplom-Vorprüfung

- (1) Kandidaten, die die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden haben, weil bei einer oder mehreren Prüfungsleistungen die Note "ausreichend" nicht erreicht worden ist, können die Prüfung nach einem weiteren einsemestrigen Studium wiederholen. § 3 Abs. 6 bleibt davon unberührt.
- (2) Die mit "ausreichend" und besser bewerteten Prüfungsleistungen werden bei der Wiederholungsprüfung angerechnet, sofern nicht mehr als zwei Prüfungsleistungen des schriftlichen Teils mit einer unter "ausreichend" liegenden Note bewertet worden sind. Sind mehr als zwei schriftliche Prüfungsleistungen mit einer unter "ausreichend" liegende Note bewertet worden, so ist die gesamte Diplom-Vorprüfung zu wiederholen.

Die Anrechnung von Prüfungsergebnissen der nicht bestandenen Diplom-Vorprüfung ist nur dann möglich, wenn die Wiederholungsprüfung spätestens im übernächsten Prüfungstermin abgeschlossen wird.

- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomvorprüfung ist nur zulässig, wenn in der ersten Wiederholungsprüfung nicht mehr als eine Prüfungsleistung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde. Dies gilt auch dann, wenn bereits beim ersten Prüfungsversuch lediglich eine Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet wurde.

§ 16 Zeugnis

- (1) Über die bestandene Diplom-Vorprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Einzelnoten und die Gesamtnote enthält. Das Zeugnis wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.
- (2) Ist die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid, der auch darüber Auskunft gibt, in welchem Umfang und innerhalb welcher Frist die Diplom-Vorprüfung wiederholt werden kann.
- (3) Hat der Kandidat die Diplom-Vorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung ein vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichneter schriftlicher Bescheid ausgestellt, der die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten, die zum Bestehen der Diplom-Vorprüfung fehlenden Prüfungsleistungen sowie den Vermerk enthält, daß die Diplom-Vorprüfung nicht bestanden und das Studium abgebrochen worden ist.

III. Diplomprüfung für Übersetzer/Dolmetscher

§ 17 Gliederung und Gegenstände der Prüfung

- (1) Die Diplomprüfung besteht aus der:
1. Diplomarbeit;
 2. Prüfung in der ersten Fremdsprache;
 3. Prüfung in der zweiten Fremdsprache;
 4. Prüfung im Ergänzungsfach.
- (2) Die Prüfungsleistungen der Diplomprüfung sind innerhalb eines Prüfungstermins zu erbringen. Eine mit mindestens "ausreichend" (4,0) bewertete Diplomarbeit ist Voraussetzung für die Teilnahme an den Prü-

fungen in der ersten und zweiten Fremdsprache.

- (3) § 26 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 18 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zur Diplomprüfung gelten die Vorschriften der §§ 9 und 10 entsprechend.
- (2) Für die Zulassung zur Diplomprüfung sind außer den in § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 genannten Voraussetzungen noch erforderlich:
1. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung;
 2. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem übersetzungswissenschaftlichen/dolmetschwissenschaftlichen Seminar (erste Fremdsprache);
 3. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem weiteren Seminar aus dem Bereich der Sprach-/Übersetzungswissenschaft oder der kulturwissenschaftlichen Auslandsstudien (erste Fremdsprache);
 4. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einer Lehrveranstaltung aus dem Bereich der kulturwissenschaftlichen Auslandsstudien (zweite Fremdsprache);
 5. für Übersetzer ein Schein im Verhandlungsdolmetschen (erste Fremdsprache), für Dolmetscher ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem mehrsprachigen Dolmetscherpraktikum;
 6. in den Ergänzungsfächern Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften und Technik zwei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus den jeweiligen Bereichen aufgrund einer individuellen Prüfung (mündliche Prüfung, Klausur oder Referat).
- (3) Auf Antrag des Kandidaten erfolgt die Vergabe des Themas der Diplomarbeit bereits, sobald der Kandidat die Zulassungsvoraussetzungen des Abs. 2 Satz 1 Ziff. 1, 2 und 3 nachweist.

§ 19 Ergänzungsfach

- (1) In der Prüfung im Ergänzungsfach soll festgestellt werden, ob der Kandidat über die notwendigen Kenntnisse in diesem Fach verfügt, um Fachtexte verstehen und sprachlich bearbeiten zu können.
- (2) Die Prüfung im Ergänzungsfach wird studienbegleitend vor Abschluss der Prüfung in den Prüfungsfächern erste und zweite Fremdsprache ab-

gelegt.

- (3) Die Prüfung im Ergänzungsfach Rechtswissenschaft besteht aus einer Klausur von vier Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer.
- (4) Die Prüfung in den Ergänzungsfächern Technik und Wirtschaftswissenschaften besteht aus je einer schriftlichen Prüfungsleistung in zwei verschiedenen Teilgebieten des jeweiligen Ergänzungsfaches von 2 Stunden Dauer und einer mündlichen Prüfung von etwa 20 Minuten Dauer.
- (5) Die Prüfung im Ergänzungsfach Medizin besteht aus jeweils einer schriftlichen Prüfungsleistung in vier verschiedenen Teilgebieten der Medizin gemäß den Prüfungsmodalitäten der medizinischen Fakultät.
- (6) Die Abnahme der Prüfung im Ergänzungsfach liegt in der Verantwortung der betreffenden Fakultäten.

§ 20 Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit soll zeigen, daß der Kandidat in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich der ersten Fremdsprache selbständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. Der Gegenstand der Arbeit muß sprachlichen Bezug haben. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Diplomarbeit sind so zu begrenzen, daß die Bearbeitungszeit nach Abs. 3 eingehalten werden kann.
- (2) Die Ausgabe der Themen von Diplomarbeiten sowie deren Betreuung erfolgt ausschließlich durch Professoren, Hochschul- und Privatdozenten. Diese zeigen dem Prüfungsausschuß den Zeitpunkt der Ausgabe der Diplomarbeit an. Den Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, für das Thema Vorschläge zu machen.
- (3) Die Zeit von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Diplomarbeit beträgt vier Monate. In zu begründenden Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuß auf Antrag die Bearbeitungszeit bis zur Dauer von insgesamt sechs Monaten verlängern. Der Antrag auf Verlängerung muß bis zum Ablauf der Frist nach Satz 1 beim Prüfungsausschuß eingegangen sein.
- (4) Bei der Abgabe der Diplomarbeit hat der Kandidat schriftlich zu versichern, daß er seine Arbeit selbständig verfaßt, aus anderen Arbeiten wörtlich oder sinngemäß übernommene Stellen als solche kenntlich gemacht und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel

benutzt hat.

§ 21 Annahme und Bewertung der Diplomarbeit

- (1) Die Diplomarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsausschuß abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Diplomarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.
- (2) Die Diplomarbeit wird grundsätzlich durch zwei Professoren/Hochschul- und Privatdozenten bewertet. Einer der Prüfer muß Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung gibt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Arbeit zunächst zur Einigung auf einen gemeinsamen Notenvorschlag an den Erst- und Zweitgutachter zurück. Kommt es zu keiner einheitlichen Notengebung und differieren die Notenvorschläge um nicht mehr als zwei Noten, so gilt als Note das arithmetische Mittel aus den beiden Vorschlägen, wobei nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt wird. Bei einer Differenz von mehr als zwei Noten entscheidet der Prüfungsausschuß nach Anhören eines weiteren von ihm bestellten Gutachters über die endgültige Bewertung. Der Prüfungsausschuß entscheidet auch dann nach Anhören eines weiteren von ihm bestellten Gutachters über die endgültige Bewertung, wenn die Diplomarbeit von einem Gutachter mit "nicht bestanden" und dem anderen Gutachter mit "bestanden" bewertet wird. Das Bewertungsverfahren soll vier Wochen nicht überschreiten.
- (3) Das Thema der Diplomarbeit kann ohne Folgen für das Bestehen der Prüfung einmal innerhalb von zwei Monaten nach Ausgabe zurückgegeben werden.

§ 22 Gegenstände und Dauer der schriftlichen Prüfung

- (1) Es sind folgende Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
 1. **Übersetzer**
 - a) Übersetzung eines gemeinsprachlichen Textes aus der Grundsprache in die erste Fremdsprache;
 - b) Übersetzung eines gemeinsprachlichen Textes aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache;
 - c) Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der Grundsprache in die erste Fremdsprache;
 - d) Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache;
 - e) Übersetzung eines gemeinsprachlichen Textes aus der zweiten

- Fremdsprache in die Grundsprache;
- f) Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache.

Es steht eine Bearbeitungszeit von je drei Stunden zur Verfügung.

2. Dolmetscher

- a) Übersetzung eines Konferenztextes aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache;
- b) Übersetzung eines Konferenztextes aus der Grundsprache in die erste Fremdsprache;
- c) Übersetzung eines Konferenztextes aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache.

Es steht eine Bearbeitungszeit von je zwei Stunden zur Verfügung.

- (2) Für die Durchführung der schriftlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

§ 23 Gegenstände und Dauer der mündlichen Prüfung

Die mündliche Prüfung besteht aus:

1. Übersetzer

- a) einer Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem Bereich der kulturwissenschaftlichen Auslandsstudien in der ersten Fremdsprache über das Gebiet der ersten Fremdsprache;
- b) einer Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Sprach- und Übersetzungswissenschaft auf der Basis eines Textes der ersten Fremdsprache;
- c) einer Übersetzung eines gemeinsprachlichen Textes aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache mit auslandskundlichen Erläuterungen in der zweiten Fremdsprache (etwa 25 Minuten).

2. Dolmetscher

- a) Konsekutivdolmetschen aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache (etwa 15/15 Minuten);
- b) Konsekutivdolmetschen aus der Grundsprache in die erste Fremdsprache (etwa 15/15 Minuten);
- c) Simultandolmetschen aus der ersten Fremdsprache in die Grundsprache (etwa 15 Minuten);

- d) Simultandolmetschen aus der Grundsprache in die erste Fremdsprache (etwa 15 Minuten);
- e) Konsekutivdolmetschen aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache (etwa 15/15 Minuten);
- f) Simultandolmetschen aus der zweiten Fremdsprache in die Grundsprache (etwa 15 Minuten);
- g) einer Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer aus dem Bereich der kulturwissenschaftlichen Auslandsstudien in der ersten Fremdsprache über das Gebiet der ersten Fremdsprache;
- h) einer Prüfung von etwa 30 Minuten Dauer über Sprach- und Übersetzungswissenschaft unter besonderer Berücksichtigung der Theorie und Technik des Dolmetschens auf der Basis eines Textes der ersten Fremdsprache.

§ 24 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 entsprechend.
- (2) Die Note für die Prüfungsleistungen im Dolmetschen (§ 23 2. a-f) wird von den Fachvertretern festgesetzt; die übrigen Kommissionsmitglieder gemäß § 5 Abs. 5 wirken beratend mit. Weichen die Noten der Fachvertreter voneinander ab, wird das arithmetische Mittel als Note festgesetzt.

§ 25 Ergebnis der Diplomprüfung

- (1) Die Diplomprüfung ist bestanden, wenn in jedem Prüfungsfach gemäß § 17 Abs. 1 Nr. 1 - 4 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt worden ist.
- (2) Ist die Diplomprüfung bestanden, so wird für die Diplomarbeit, die erste Fremdsprache, die zweite Fremdsprache und das Ergänzungsfach je eine Fachnote erteilt. Die Fachnote wird als das arithmetische Mittel der Noten für die jeweiligen einzelnen Prüfungsleistungen festgesetzt.
- (3) Für die Bezeichnung der Fachnoten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.
- (4) Die Prüfung in der ersten Fremdsprache ist bestanden, wenn
 1. mindestens die Fachnote "ausreichend" (4,0) erzielt worden ist und
 2. alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden sind oder lediglich eine Prüfungsleistung mit einer schlechteren Note als "ausreichend" (bis 4,0) bewertet worden ist, sofern diese Prüfungsleistung durch eine mindestens mit "befriedigend" (bis 3,5) bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen wer-

den kann.

- (5) Die Prüfung in der zweiten Fremdsprache ist bestanden, wenn jede der Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (6) Die Prüfung im Ergänzungsfach ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (7) Aus den Fachnoten wird die Gesamtnote gebildet. Dazu werden die ungerundeten Fachnoten für das Ergänzungsfach, die Diplomarbeit, die erste Fremdsprache und die zweite Fremdsprache im Verhältnis 1:2:5:2 gewichtet.
- (8) Für die Gesamtnote gilt Abs. 3 entsprechend. Beträgt der für die Gesamtnote errechnete Wert nicht mehr als 1,2, so kann der Prüfungsausschuß die Diplomprüfung als "mit Auszeichnung bestanden" bewerten.

§ 26 Wiederholung der Diplomprüfung

- (1) Die Prüfungen in den einzelnen Prüfungsfächern können bei mit "nicht ausreichend" bewerteten Leistungen grundsätzlich einmal zum jeweils nächsten Termin wiederholt werden, andernfalls gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß bei Vorliegen besonderer Gründe eine Wiederholung zum jeweils übernächsten Termin zulassen. Eine Rückgabe des Themas der Diplomarbeit ist bei der Wiederholungsprüfung jedoch nur dann zulässig, wenn der Kandidat von dieser Möglichkeit nicht schon einmal Gebrauch gemacht hat.
- (2) Einmalige Wiederholung der Diplomarbeit und der Prüfungsfächer erste Fremdsprache und zweite Fremdsprache und Ergänzungsfach ist unabhängig voneinander möglich und gilt jeweils als erste Wiederholung der Diplomprüfung. Die Prüfungsfächer können nur in vollem Umfang wiederholt werden. Eine Anrechnung einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Prüfungsfaches ist ausgeschlossen. Die einzelnen Prüfungsleistungen in den Ergänzungsfächern Technik, Wirtschaftswissenschaften und Medizin können einmal unabhängig voneinander zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden.
- (3) Eine zweite Wiederholung der Diplomarbeit ist ausgeschlossen. Eine zweite Wiederholung der übrigen Prüfungsfächer zum jeweils nächsten Termin ist nur dann möglich, wenn der Kandidat bei der ersten Wiederholungsprüfung in der ersten Fremdsprache oder in der zweiten Fremd-

sprache mindestens die Note "ausreichend" erreicht hat.

- (4) Erstmals nicht bestandene Prüfungen gelten als nicht unternommen, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem von der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.
- (5) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsfächer können zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Termin einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (6) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war.

§ 27 Zeugnis

Über die bestandene Diplomprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das das Thema der Diplomarbeit, die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote der Diplomprüfung enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 28 Diplom

- (1) Zusammen mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Diplomurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades eines/einer Diplom-Übersetzers/Diplom-Übersetzerin/Diplom-Dolmetschers/Diplom-Dolmetscherin beurkundet.
- (2) Die Diplomurkunde wird vom Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

§ 29 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Bei Versäumnis, Rücktritt, Täuschung und Ordnungsverstoß gilt § 7 entsprechend.

§ 30 Erweiterungsprüfung

- (1) Nach der bestandenen Diplomprüfung für Dolmetscher/Übersetzer kann eine dementsprechende Erweiterungsprüfung in einer dritten Fremdsprache gemäß § 3 Abs. 2 abgelegt werden. Die Erweiterungsprüfung entspricht der Diplomprüfung in der zweiten Fremdsprache, die §§ 22 bis 26 gelten entsprechend.
- (2) Die Erweiterungsprüfung kann nach bestandener Diplomübersetzerprüfung als Diplomdolmetscherprüfung in der ersten und zweiten Fremdsprache und nach bestandener Diplomdolmetscherprüfung als Diplomübersetzerprüfung in der ersten und zweiten Fremdsprache abgelegt werden. Die §§ 3 Abs. 8 und 22 bis 26 gelten entsprechend.
- (3) Die Regelstudienzeit für die Erweiterungsprüfung beträgt drei Semester.

IV. Abschlußprüfung für Akademisch geprüfte Übersetzer**§ 31 Gliederung und Gegenstände der Prüfung**

Die Abschlußprüfung besteht aus der

1. Prüfung in der ersten oder zweiten Fremdsprache
2. Prüfung im Ergänzungsfach.

§ 32 Zulassung

- (1) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung gelten die Vorschriften der §§ 9 und 10 entsprechend.
- (2) Für die Zulassung zur Abschlußprüfung sind außer den in § 9 Abs. 2 Nr. 1, 2 und 5 genannten Voraussetzungen noch erforderlich:
 1. das Zeugnis über die bestandene Diplom-Vorprüfung;
 2. ein Schein über die erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar für Fachübersetzer;
 3. ein Schein im Verhandlungsdolmetschen;
 4. ein Schein über den erfolgreichen Abschluß der Übung in Handelskorrespondenz/Dokumentation;
 5. in den Ergänzungsfächern Rechtswissenschaft, Wirtschaftswissenschaften und Technik zwei Scheine über die erfolgreiche Teilnahme an zwei Lehrveranstaltungen aus den jeweiligen Bereichen aufgrund

einer individuellen Prüfung (mündliche Prüfung, Klausur oder Referat).

§ 33 Ergänzungsfach

Für die Prüfung im Ergänzungsfach gilt § 19 entsprechend.

§ 34 Prüfung in der Fremdsprache

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Prüfungsteil.
- (2) Im schriftlichen Prüfungsteil sind folgende Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:
 - a) Übersetzung eines gemeinsprachlichen Textes aus der Fremdsprache in die Grundsprache;
 - b) Übersetzung eines gemeinsprachlichen Textes aus der Grundsprache in die Fremdsprache;
 - c) Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der Fremdsprache in die Grundsprache;
 - d) Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der Grundsprache in die Fremdsprache.

Es steht eine Bearbeitungsdauer von je drei Stunden zur Verfügung. Für die Durchführung des schriftlichen Prüfungsteiles gelten die Bestimmungen des § 12 entsprechend.

- (3) Der mündliche Prüfungsteil besteht aus folgenden Prüfungsleistungen:
 - a) Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der Grundsprache in die Fremdsprache (etwa 20 Minuten);
 - b) Prüfungsgespräche über Probleme der Fachübersetzung (etwa 20 Minuten).

§ 35 Bewertung der Prüfungsleistungen

Für die Bewertung der Prüfungsleistungen gilt § 13 entsprechend.

§ 36 Ergebnis der Abschlußprüfung

- (1) Die Abschlußprüfung ist bestanden, wenn in den beiden Prüfungsfächern

gem. § 31 Abs. 1 mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erzielt worden ist.

- (2) Für die Bezeichnung der Fachnoten gilt § 13 Abs. 5 entsprechend.
- (3) Die Prüfung in der Fremdsprache ist bestanden, wenn
 1. mindestens die Fachnote "ausreichend" (4,0) erzielt worden ist und
 2. alle Prüfungsleistungen mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden sind oder lediglich eine Prüfungsleistung mit einer schlechteren Note als "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist, sofern diese Prüfungsleistung durch eine mindestens mit "befriedigend" (3,5) bewertete Prüfungsleistung ausgeglichen werden kann. Der Ausgleich kann nur entweder in der Gruppe der gemeinsprachlichen oder in der Gruppe der fachsprachlichen Übersetzung erfolgen.
- (4) Die Prüfung im Ergänzungsfach ist bestanden, wenn jede Prüfungsleistung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet worden ist.
- (5) Aus den Fachnoten wird die Gesamtnote gebildet. Dazu werden die Fachnoten für die Fremdsprache und für das Ergänzungsfach im Verhältnis 2:1 gewichtet.
- (6) Für die Gesamtnote gilt Abs. 2 entsprechend. Beträgt der für die Gesamtnote errechnete Wert nicht mehr als 1,2, so kann der Prüfungsausschuß die Abschlußprüfung als "mit Auszeichnung bestanden" bewerten.

§ 37 Wiederholung der Abschlußprüfung

- (1) Die Prüfungen in den beiden Prüfungsfächern können bei "nicht ausreichenden" Leistungen grundsätzlich einmal zum jeweils nächsten Termin wiederholt werden; andernfalls gilt die Wiederholungsprüfung als mit "nicht ausreichend" bewertet, es sei denn, der Kandidat hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuß bei Vorliegen besonderer Gründe eine Wiederholung zum jeweils übernächsten Termin zulassen.
- (2) Einmalige Wiederholung der Diplomarbeit und der Prüfungsfächer erste Fremdsprache und zweite Fremdsprache und Ergänzungsfach ist unabhängig voneinander möglich und gilt jeweils als erste Wiederholung der Diplomprüfung. Die Prüfungsfächer können nur in vollem Umfang wiederholt werden. Eine Anrechnung einzelner Prüfungsleistungen innerhalb eines Prüfungsfaches ist ausgeschlossen. Die einzelnen Prüfungsleistungen in den Ergänzungsfächern Technik, Wirtschaftswissenschaften

und Medizin können einmalig unabhängig voneinander zum nächstmöglichen Prüfungstermin wiederholt werden.

- (3) Eine zweite Wiederholung der Prüfung zum jeweils nächsten Termin ist nur möglich, wenn der Kandidat in einem der beiden Prüfungsfächer mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht hat.
- (4) Erstmals nicht bestandene Prüfungsfächer gelten als nicht unternommen, wenn sie nach ununterbrochenem Fachstudium innerhalb der Regelstudienzeit und zu dem von der Prüfungsordnung vorgesehenen Zeitpunkt abgelegt werden (Freiversuch). Diese Regelung findet nur dann Anwendung, wenn sämtliche Prüfungsleistungen der Diplomprüfung innerhalb der Regelstudienzeit erbracht werden.
- (5) Im Rahmen des Freiversuchs bestandene Prüfungsfächer können zur Notenverbesserung zum jeweils nächsten Termin einmal wiederholt werden. Dabei zählt das jeweils bessere Ergebnis.
- (6) Nicht als Unterbrechung gelten Zeiten eines entsprechenden Fachstudiums an einer ausländischen vergleichbaren Hochschule bis zu drei Semestern, Zeiten einer Tätigkeit in der Selbstverwaltung sowie Zeiten, in denen der Studierende aus zwingenden Gründen, die er nicht zu vertreten hat, am Studium gehindert und deshalb beurlaubt war.

§ 38 Zeugnis

Über die bestandene Abschlußprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen, die Fachnoten und die Gesamtnote der Abschlußprüfung enthält. Als Datum des Zeugnisses ist der Tag anzugeben, an dem alle Prüfungsleistungen erfüllt sind. Im übrigen gilt § 16 entsprechend.

§ 39 Urkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird dem Kandidaten eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des Diplomgrades eines/einer Akademisch geprüften Übersetzers/Übersetzerin beurkundet.
- (2) Die Urkunde wird von dem Dekan der Neuphilologischen Fakultät der Universität Heidelberg und dem Vorsitzenden der Prüfungsausschusses unterzeichnet.

V. Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40 Ungültigkeit der Diplom-Vorprüfung, der Diplomprüfung und der Abschlußprüfung für Akademisch geprüfte Übersetzer

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuß nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklärt.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne daß der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuß unter Beachtung der jeweiligen Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls ein neues zu erteilen. Eine Entscheidung nach Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.
- (5) Für die Entziehung des akademischen Grades gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 41 Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluß des Prüfungsverfahrens ist dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in die ihn betreffenden Prüfungsakten (u.a. seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und die Prüfungsprotokolle) zu gewähren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 42 Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen

- (1) Die vorstehende Prüfungs- und Studienordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" folgenden Monats in Kraft. Gleizeitig treten die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für die Diplomstudiengänge Übersetzer/Dolmetscher vom 24. Oktober 1978 (K.u.U. 1979, S. 20), berichtigt

am 19. April 1979 (K.u.U. 1979, S. 431), geändert am 26. April 1979 (K.u.U. 1979, S. 649) und am 4. Dezember 1984 (W.u.K. 1985, S. 40) und die Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg zur Erlangung des Diplomgrades eines Akademisch geprüften Übersetzers vom 24. Oktober 1978 (K.u.U. 1979, S. 35), geändert am 26. April 1979 (K.u.U. 1979, S. 649) und am 4. Dezember 1984 (W.u.K. 1985, S. 40), außer Kraft.

- (2) Studierende, die ihr Studium in den Diplomstudiengängen Übersetzer/Dolmetscher an der Universität Heidelberg vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können die Prüfungen auf Antrag innerhalb von vier Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg für die Diplomstudiengänge Übersetzer/Dolmetscher vom 24. Oktober 1978 (K.u.U. 1979, S. 20), zuletzt geändert am 4. Dezember 1984 (W.u.K. 1985, S. 40), ablegen.
- (3) Studierende, die ihr Studium zur Erlangung des Diplomgrades eines Akademisch geprüften Übersetzers an der Universität Heidelberg vor dem Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung begonnen haben, können die Prüfung auf Antrag innerhalb von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung nach der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Heidelberg zur Erlangung des Diplomgrades "Akademisch geprüfter Übersetzer" vom 24. Oktober 1978 (K.u.U. 1979, S. 35), zuletzt geändert am 4. Dezember 1984 (W.u.K. 1985, S. 40), ablegen.
- (4) Auf alle Studierenden, die ihr Studium an der Universität Heidelberg in den Studiengängen Übersetzer/Dolmetscher und Akademisch geprüfter Übersetzer vor Inkrafttreten dieser Prüfungsordnung aufgenommen haben, findet § 3 Abs. 5 Satz 2 erst zwei Jahre nach Inkrafttreten Anwendung.

Anhang A

Fakultative Zusatzprüfung in der zweiten Fremdsprache im Diplomstudiengang für Übersetzer

- (1) Gegenstände und Dauer der Prüfung:

Es sind folgende schriftliche Arbeiten unter Aufsicht anzufertigen:

- a) Übersetzung eines gemeinsprachlichen Textes aus der Grundsprache in die zweite Fremdsprache.

- b) Übersetzung eines fachsprachlichen Textes aus der Grundsprache in die zweite Fremdsprache.

Es steht eine Bearbeitungszeit von je 180 Minuten zur Verfügung.

- (2) Für die Durchführung der Prüfung gelten die Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Diplomstudiengänge Übersetzer/Dolmetscher/Akademisch geprüfter Übersetzer entsprechend.
- (3) Die Prüfungsleistungen können außerhalb der Diplomprüfung zu einem früheren vom Prüfungsausschuß festzusetzenden Prüfungstermin während des Hauptstudiums abgelegt werden.
- (4) Eine einmalige Wiederholung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Prüfungsleistungen können nur in vollem Umfang wiederholt werden. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen.
- (5) Die zusätzlich erbrachten Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnote der Diplomprüfung ein. Die Note der bestandenen Zusatzprüfung wird in das Diplomzeugnis aufgenommen. Ein gesondertes Zeugnis wird nicht erteilt.

=====

Veröffentlicht im Amtsblatt "Wissenschaft und Forschung" vom 19. Oktober 1995, S. 618, geändert am 20. Dezember 2000 (Mitteilungsblatt des Rektors 22. Januar 2001, S. 9) und am 21. November 2005 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 30. November 2005, S. 395).